

Massnahmenkatalog Ressourcenprogramm Humus

Nr.	Massnahmen	Beschreibung / Anforderungen	Beitrag (Fr.)
A1	Humusbilanz	Die Humusbilanz wird jährlich berechnet <ul style="list-style-type: none"> • Obligatorische Massnahme • Dient zur Sensibilisierung und hilft bei der Wahl der Massnahmen 	Pauschal 250.– / Jahr
B1	Mist- kompostierung	Kompostierung von frischem Mist zu Mistkompost <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Anforderungen aus dem Merkblatt M1.08 «Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten» des Amtes für Umwelt: https://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/wasser/M1_08_Mistzwischenlager.pdf • Beitragsberechtigt ist die effektiv kompostierte Menge Frischmist, maximal 20 t pro ha und Jahr 	50.– / t frisch
C1	Untersaat / Einsaat	Untersaat / Einsaat in eine Hauptkultur <ul style="list-style-type: none"> • Saatzeitpunkt und Wahl der Untersaat / Einsaat ist von der Hauptkultur abgängig • Untersaaten / Einsaaten sind bei folgenden Kulturen möglich: Raps, Mais, Getreide, Sonnenblumen und Körnerleguminosen • Bodenbedeckungsgrad von Kultur und Untersaat / Einsaat 100 % 	250.– / ha
C2	Gründüngung	Saat einer abfrierenden oder nicht abfrierenden Gründüngung <ul style="list-style-type: none"> • Saat vor dem 1. September • Muss über den Winter stehen bleiben (mindestens bis 31. Januar) • Bodenbedeckungsgrad 100 % • Keine Nutzung als Zwischenfutter • Nicht kombinierbar mit LQB Massnahme 1.6 Blühende Zwischenkultur * 	240.– / ha
C3	Zwischenfutter	Saat eines abfrierenden oder nicht abfrierenden Zwischenfutters <ul style="list-style-type: none"> • Saat vor 1. September • Bodenbedeckungsgrad 100 % • Nicht kombinierbar mit Massnahmen Untersaat und Gründüngung sowie LQB Massnahme 1.6 Blühende Zwischenkulturen * 	120.– / ha **siehe Anmerkung
D1	Kunstwiese mit Luzerne	Saat von Kunstwiesenmischungen mit Luzerne <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag ab dem 1. Hauptnutzungsjahr • L-Mischungen: SM 320, 323, 325 sowie Mischungen mit Anteil Luzerne mind. 100 g/a • Keine Neusaaten bestehender Wiesen (Wiesenerneuerung) • Nicht kombinierbar mit LQB Massnahme 2.6 Vielfältige Kunstwiesen * 	420.– / ha **siehe Anmerkung
D2	Mehrjährige Kunstwiese	Saat von mehrjährigen Kunstwiesen <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 Hauptnutzungsjahre (400er Mischungen) • Beitrag ab dem 2. Hauptnutzungsjahr • Nicht kombinierbar mit Massnahme Kunstwiese mit Luzerne • Keine Neusaaten bestehender Wiesen (Wiesenerneuerung) 	420.– / ha **siehe Anmerkung

* **«Nicht-Kombinierbarkeit» LQB / Humus:** LQB-Massnahmen sind nicht kombinierbar mit Humusprogramm-Massnahmen. Es können nicht die vollen Beiträge aus beiden Programmen bezogen werden. Eine Anmeldung beider Programme ist jedoch möglich.
Vorgehen: Die Massnahmen dürfen in beiden Programmen angemeldet werden. In diesem Fall werden die vollen LQB-Beiträge ausbezahlt. Im Humusprogramm werden anschliessend zusätzlich noch «Restbeiträge» ausbezahlt.

** **Anmerkung:** Bei den Massnahmen C3, D1 und D2 kann es zu linearen Kürzungen kommen. Die Höhe der Beitragsberechtigung dieser Massnahmen wird jährlich neu an die zur Verfügung stehenden Mittel angepasst.
 → Für das erste Projektjahr sind mindestens 70% der Ansätze beitragsberechtigt.